

# Satzung

## des Fördervereins der Grundschule „Jenny Marx“ Salzwedel

---

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Grundschule ‚Jenny Marx‘ Salzwedel**“
  - (2) Er hat seinen Sitz in **Salzwedel**.
  - (4) Das Geschäftsjahr geht vom 1. August bis 31. Juli des darauffolgenden Jahrs
- 

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
  - (2) Zweck des Vereins ist die **Förderung von Bildung und Erziehung**.
  - (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - die **Beschaffung von Mitteln** für die Grundschule „Jenny Marx“ Salzwedel, um deren Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen,
    - **Geld- und Sachspenden**, die der Ergänzung der Ausstattung der Schule dienen,
    - ideelle und materielle Unterstützung von Schulveranstaltungen, Projekten und Arbeitsgemeinschaften.
  - (4) Der Verein ist **selbstlos tätig** und verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.
- 

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden.
  - (2) Die Mitglieder erhalten **keine Gewinnanteile** und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen** begünstigt werden.
  - (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede **natürliche oder juristische Person** werden (Einzelpersonen, Firmen, Organisationen, Initiativen, Körperschaften).
  - (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine **schriftliche Beitrittserklärung** und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
  - (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
    - schriftliche Austrittserklärung zum 31.07. eines Jahres mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist
    - Ausschluss durch den Vorstand bei vereinschädigendem Verhalten oder **Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung**,
    - Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).
- 

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein **jährlicher Mitgliedsbeitrag** erhoben.

(2) Der Beitrag ist **zu Beginn des Geschäftsjahres**, spätestens bis zum **30. September**, auf das Vereinskonto zu überweisen oder per PayPal zu entrichten.

(3) Der Mindestbeitrag beträgt mindestens **12 € pro Schuljahr**.

(4) Die Mitgliedschaft wird erst mit Zahlung des Beitrages vollständig wirksam.

---

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der **Vorstand**,
  2. der **erweiterte Vorstand**,
  3. die **Mitgliederversammlung**.
- 

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- einer/einem **Vorsitzenden**,
- einer/einem **stellvertretenden Vorsitzenden**.

(2) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die laufenden Geschäfte.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist **alleinvertretungsberechtigt** (§ 26 BGB).

(4) Die Amtszeit beträgt **zwei Geschäftsjahre**. Wiederwahl ist zulässig.

---

## § 8 Erweiterter Vorstand

(1) Zum erweiterten Vorstand gehört ein/e **Schatzmeister/in**, die den Vorstand unterstützt.

(2) Der erweiterte Vorstand wird bestellt. Er kann bestehen aus:

- einem/einer **Schriftführer/in**,
- bis zu vier **Beisitzer/innen**.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

---

## § 9 Beschlussfassung

(1) Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens **drei Mitglieder** anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

---

## § 10 Art und Höhe von Zuwendungen

(1) Der Vorstand bestimmt über Art und Höhe der Zuwendungen an die Grundschule bis zu einem Wert von 100,00 €.

(2) Vorstand und erweiterter Vorstand bestimmen gemeinsam über Art und Höhe der Zuwendungen an die Grundschule bei einem Wert über 100,00 € und bis 500,00 €.

(3) Vorstand, erweiterter Vorstand und die Vereinsmitglieder bestimmen gemeinsam über Art und Höhe der Zuwendungen an die Grundschule bei einem Wert über 500,00 €. Die Abstimmung kann über eine Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form erfolgen.

---

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet mindestens **einmal jährlich** statt.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit **zweiwöchiger Frist** unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
- Entlastung von Vorstand und erweitertem Vorstand,
- Wahl des Vorstandes und erweitertem Vorstand
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(4) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann einberufen werden, wenn

- der Vorstand dies beschließt oder
- mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

(5) **Stimmübertragung** ist durch schriftliche Vollmacht möglich.

---

## § 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

---

## § 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer **Mitgliederversammlung** mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das **Vermögen an die Hansestadt Salzwedel** mit der Auflage, es **ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Grundschule „Jenny Marx“ Salzwedel** zu verwenden.

---

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungs-/Mitgliederversammlung vom **08.10.2025** beschlossen.

K. Herrmann  
S. Nowak  
H. Z...

V. ...  
S. ...  
Ch. ...

J. ...  
N. ...